SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen

mit Sitz in Sangerhausen

(Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal. HR B 200962)

- Fassung vom 21.12.2009 gemäß Änderungen vom 27.11.2009 -

Neufassung des
Gesellschaftsvertrages der „Städtischen Wohnungsbau-
gesellschaft mbH Sangerhausen

Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Sangerhausen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft einschließlich damit verbundener Dienstleistungen, insbesondere die entgeltliche Errichtung, Vermietung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten aller Art. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, insbesondere Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern.

   Diese erwerbswirtschaftliche Tätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Wohles der Bevölkerung und ihrer Versorgung mit Wohnraum.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

3. Die Gesellschaft betreibt ihre Tätigkeit nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen und trägt etwaige daraus entstehende Verluste selbst.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

   EUR 897.530,--

   (in Worten: Euro Achthundertsiebenundneunzigtausendfünfhundertdreißig)

2. Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

§ 5
Geschäftjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen, Verpfändung

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, die auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, zu erteilen ist. Auch der verfügende Gesellschafter ist stimmberechtigt.

2. Sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere auch die Verpfändung oder sonstige Belastung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Auch der verfügende Gesellschafter ist stimmberechtigt.

§ 7
Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung vorkaufsberechtigt. Ein nicht ausgeübtes Vorkaufsrecht wächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu.

2. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

3. Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

4. Die Abtretung erfolgt in notarieller Form.

§ 8
Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

   a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,

   b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

   c) in der Person des Gesellschafters ein, eine Ausschließung rechtfertigender, Grund vorliegt,

   d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 9
Einziehungsvergütung

1. Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter zwei Drittel des Verkehrswertes des Geschäftsanteils. Das gilt nicht für den Gesellschafter Stadt Sangerhausen, der stets den vollen Verkehrswert des Anteils vergütet erhält. Der Verkehrswert wird durch einen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, deren Mitglied die Gesellschaft ist, zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgesetzt, wobei den Antrag die Gesellschaft oder die Stadt Sangerhausen stellt.

2. Die Zahlung des Entschädigungsbeitrages hat in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Jahr, in dem die Einziehung des Geschäftsanteils vorgenommen wurde, folgt.

§ 10
Abtretungsverlangen

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnender Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

   Ebenso kann die Gesellschaft verlangen, dass der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil teilt und Teile an die Gesellschaft oder an von ihr zu bezeichnende Personen abtritt und die Einziehung verbleibender Teil-Geschäftsanteile zu dulden hat.

2. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

3. Soweit die Gesellschaft statt Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Person verlangt, gelten die Regeln des § 9 ent-

sprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschaftsbeschluss im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur einstimmig gefasst werden kann (wobei der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen werden soll, kein Stimmrecht hat) und dass die Vergütung für den abgetretenen Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 11
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Geschäftsführung.

§ 12
Gesellschafterversammlungen - Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

2. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, mündliche, fernmündliche oder per E-Mail oder via Internet erfolgte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

   In diesem Falle hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern vom Ergebnis der Abstimmung Kenntnis zu geben, und zwar in schriftlicher Form unter Mitteilung der gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut.

3. Über Gesellschafterbeschlüsse, wie auch über den Verlauf und wesentlichen Inhalt von Gesellschafterversammlungen ist - soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zuzustellen.

   In dieser sind der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern und den anwesenden Geschäftsführern zu unterzeichnen.

4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. War ein Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht anwesend, so beginnt für ihn die Frist erst zu laufen, wenn er das Exemplar des Beschlussprotokolls erhält.

§ 13
Gesellschafterversammlung - Einberufung

1. Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

2. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Versammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, der Aufsichtsrat dies verlangt oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlüsse gefasst werden sollen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

   Kommt die Geschäftsführung dem Ersuchen auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens nach, so haben die Gesellschafter bzw. der Aufsichtsrat selbst das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.

§ 14
Gesellschafterversammlung - Stimmrecht und Vertretung

1. Je 1.000, -- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden.

2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine sachkundige Person aufgrund einer schriftlich zu erteilenden Vollmacht, die vor Beginn der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen und als Anlage zur Niederschrift über Gesellschafterversammlung zu nehmen ist, vertreten lassen. Sollten kommunalrechtliche Regelungen über die Vertretung von Gemeinden in privatrechtlichen Unternehmen anderes bestimmen, bleiben diese Regelungen unberührt.

§ 15
Gesellschafterversammlung - Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

   a) Änderung des Gesellschaftsvertrages

   b) Verwendung des Bilanzgewinnes

   c) den Ausgleich des Bilanzverlustes

   d) Einbeziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen sowie Beitritt weiterer Gesellschafter

   e) Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

   f) Entlastung des Aufsichtsrates

g) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder

i) Auflösung der Gesellschaft.

§ 16
Gesellschafterversammlung - Beschlussfassung und -fähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie ¾ aller vorhandenen Stimmen in sich vereinigen. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Höhe des zu vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

2. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Abänderung des Gesellschaftervertrages bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens ¾ des Stammkapitals vertreten sind.

§ 17
Aufsichtsrat - Zusammensetzung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat hat 8 Mitglieder.

3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertreterkörperschaft. Der Aufsichtsrat bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates zusammen.

4. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte führen.

5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

Notar in Sangerhausen

§ 18
Aufsichtsrat - Arbeitsorganisation

1. Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu kontrollieren. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung bestimmt.

2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

4. Beendet ein Aufsichtsratsmitglied sein zum Zeitpunkt der Bestellung bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, bleibt er für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft Aufsichtsratsmitglied, es sei denn, dass er sein Amt selbst niedergelegt hat.

5. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie jede Änderung von Mitgliedern des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung bekannt zu machen.

§ 19
Aufsichtsrat - Innere Ordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab, davon einmal innerhalb der für die Feststellung des Jahresabschlusses gesetzlichen geregelten Frist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung beschließt.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet auf seinen Sitzungen durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, mündliche, fernmündliche oder per E-Mail oder via Internet erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.

5. Über Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung, die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

   In den Niederschriften über Beschlüsse, die innerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzellfall anderes beschließt.

§ 20
Aufsichtsrat -Aufgaben und Befugnisse

1. Dem Aufsichtsrat obliegt unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über:

a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns,

b) Feststellung des Jahresabschlusses,

c) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Bilanzgewinnes,

d) Bestellung der Geschäftsführung und Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund,

e) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführung,

f) die Wahl des Abschlussprüfers,

g) Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,

h) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,

i) Aufnahme von Krediten.

2. Der Aufsichtsrat hat folgende weiteren Aufgaben und Befugnisse:

a) Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung,

b) Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen,

c) Erarbeitung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,

d) Erteilung der Zustimmung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,

e) Entlastung der Geschäftsführung,

f) Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen zu anderen Unternehmen,

g) Abschluss der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,

h) Bestätigung des Wirtschaftsplanes,

i) Mitgliedschaft in Tarifgemeinschaften.

§ 21
Aufsichtsrat - Vertretung

1. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

2. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung oder diese Satzung nichts anderes beschließt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Aufsichtsrat werden durch dessen Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.

§ 22
Aufsichtsrat - Schweigepflicht

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied. Bei Ablauf des Mandates sind alle Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 23
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, den Beschlüssen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung und diesem Gesellschaftsvertrag.

§ 24
Geschäftsführung - Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist.

2. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Geschäftsführung kann Handlungsbevollmächtigte bestellen und die Bestellung widerrufen.

§ 25
Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan auf, den der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres, jedoch spätestens innerhalb des ersten Kalendermonats des Geschäftsjahres, zu bestätigen hat. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat.

2. Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, Betriebsprüfungen durchführen zu lassen.

Uwe Breuer Notar in Sangerhausen

§ 26
Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

2. Die Geschäftsführer dürfen in Ausnahmefällen den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später (bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) erstellen.

3. Unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes haben der oder die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4. Binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines etwaigen Reingewinns zu beschließen hat.

5. Die Gesellschafterversammlung kann neben der Gewinnvollausschüttung auch beschließen, dass die Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinne vorzutragen sind.

6. Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

   Das gilt insbesondere, wenn von dem Finanzamt rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch besteht bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung. Zurückliegende Bilanzen sind entsprechend zu berichtigen.

7. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1 und 2) des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 26 a

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Sangerhausen alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben.

§ 27
Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann mit ¾ - Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In dem Auflösungsbeschluss muss der Liquidator bestimmt werden.

§ 28
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Publikationen.

§ 29
Verbände

1. Die Gesellschaft kann Mitglied des Verbandes der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. und des Arbeitgeberverbandes Wohnungswirtschaft werden.

2. Die Gesellschaft kann weiteren fachspezifischen Verbänden und Vereinigungen angehören.

§ 30
Salvatorische Klausel
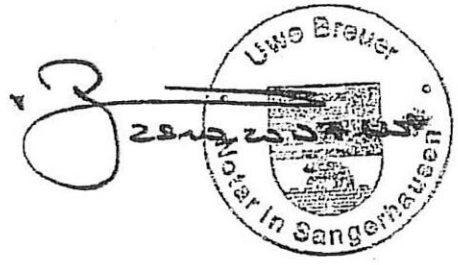
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder sein, so wird hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, eine Vertragsänderung mit einer Regelung zu beschließen, die rechtswirksam vereinbart werden kann und dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Re~~chnungs~~lücken.